



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
58/2013 (3. Dezember 2013)

## Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 3. Dezember 2013

Aufgrund § 65 a Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG i.d.F. v. 01.01.2005) (gpl.S.1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S.457) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. Seite 462) hat die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg folgende Änderung in seiner Sitzung des Studierendenparlaments am 8. November 2013 beschlossen:

### Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Studierendenschaft

§ 1	Definition der Studierendenschaft	1
§ 2	Aufgaben der Studierendenschaft	1
§ 3	Rechte und Pflichten der Studierendenschaft	2

##### II. Organe der Studierendenschaft

§ 4	Organe der Studierendenschaft	2
§ 5	Studierendenparlament	2
§ 6	Allgemeiner Studierendenausschuss	2
§ 7	Der Schlichtungsausschuss	2
§ 8	Vollversammlung	3

##### III. Wahlregularien / Legitimationsanspruch

§ 9	Urabstimmung	3
§ 10	Wahl des Studierendenparlaments	4

##### IV. Finanzen

§ 11	Allgemeines / Grundsätze / Beiträge	4
§ 12	Haushalts- und Wirtschaftsführung	4
§ 13	Finanzprüfung	4

##### V. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 14	Mitgliedschaft in den Organen und Gremien	4
§ 15	Öffentlichkeit	5
§ 16	Weitere Ordnungen der Studierendenschaft	5
§ 17	Veröffentlichung	5

##### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18	Inkrafttreten	5
------	---------------	---

#### Präambel

Die Verfasste Studierendenschaft ist die angemessene Organisationsform, um legitime studentische Aufgaben wahrzunehmen. Auseinandersetzungen mit aktuellen hochschulpolitischen und gesellschaftlichen Problemen werden somit ermöglicht.

#### I. Studierendenschaft

##### § 1 Definition der Studierendenschaft

- (1) Alle an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promovierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des Öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in einem studentischen Dachverband zu organisieren.
- (5) Unbeschadet der verschiedenen Standorte der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sind alle Studierenden im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft gleich.

##### § 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeiten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Studentenwerke folgende Zuständigkeiten:
  - a. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  - b. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  - c. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  - d. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  - e. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  - f. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur

vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

### § 3 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Es hat zudem das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung gemäß § 65a Abs. 5 LHG.
- (4) Die Organisationssatzung, ihre Änderungen sowie weitere Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (5) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren und informiert zu werden.

## II. Organe der Studierendenschaft

### § 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre Organe selbst.
- (2) Organe der Studierendenschaft sind:
  - a. Das Studierendenparlament als legislatives Organ
  - b. Der Allgemeine Studierendenausschuss als exekutives Organ
  - c. Der Schlichtungsausschuss

### § 5 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste, beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bildet die Legislative.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament besteht insgesamt aus 21 Mitgliedern. Zusätzlich sind die vier gewählten Studierenden des Senats kraft Amtes Beisitzende im Studierendenparlament, das heißt sie haben Anwesenheits-, Antrags-, und Rederecht.
- (4) Das Studierendenparlament kann die Organisationssatzung mit einer 3/4-Mehrheit der

anwesenden Parlamentsmitglieder ändern, insofern mindestens 51 Prozent aller gewählten Parlamentsmitglieder anwesend sind.

- (5) Sind mindestens 50% der Sitze im Studierendenparlament unbesetzt, müssen innerhalb von 28 Tagen Neuwahlen stattfinden. Von dieser 28-tägigen Frist sind die vorlesungsfreie Zeit und die letzten 27 Tage der Vorlesungszeit ausgenommen. Sollte während der vorlesungsfreien Zeit oder in den letzten 27 Tagen der Vorlesungszeit eine Neuwahl durchzuführen sein, so findet die Wahl innerhalb der ersten beiden Wochen im darauffolgenden Semester statt.
- (6) Das Studierendenparlament hat folgende Aufgaben:
  - a. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
  - b. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
  - c. Ordnungen und Satzungen, mit Ausnahme der Organisationssatzung, der Verfassten Studierendenschaft zu beschließen und deren Einhaltung zu überprüfen;
  - d. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
  - e. die Anzahl der Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beschließen; die Referate Finanzen und Haushalt, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Soziales sind immer zu besetzen,
  - f. wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 14 Abs. 4.
  - g. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses einzeln zu entscheiden;
- (7) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Es gelten die gemeinsamen Verfahrensvorschriften (§ 14).

### § 6 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er informiert das Studierendenparlament über die laufenden Geschäfte, führt dessen Beschlüsse aus und ist gegenüber diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens 10 Mitgliedern, die referatsbezogen **aus von** den Mitgliedern des Studierendenparlamentes ~~von diesem~~ gewählt werden. Die Anzahl der AStA-Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Die Anzahl der AStA-Mitglieder im Studierendenparlament darf höchstens ein Mitglied weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes betragen. Die Referate Finanzen und Haushalt, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Soziales sind immer zu besetzen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung,
  - b. er vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen,
  - c. er ist dabei an die Richtlinien und den Haushaltsplan des Studierendenparlamentes gebunden.
- (4) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter der Studierendenschaft nach § 65 a Abs. 3 LHG. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind vom Vorstand

(Vorsitzenden und Stellvertreter) des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

- (5) Es gelten die gemeinsamen Verfahrensvorschriften (§ 14).

### § 7 Der Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, dem Studierendenparlament habe in einem konkreten Einzelfall die Aufgaben nach § 65 Abs. 2 – 4 LHG überschritten. Sie kann zudem angerufen werden zum Aussprechen von Empfehlungen bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird vom Studierendenparlament für die jeweils folgende Legislaturperiode eingesetzt. Die Einsetzung erfolgt durch Wahl.
- (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 4 Personen: einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem Protokollführer, die sich ihre Ämter selbstständig verteilen. Der Schlichtungsausschuss wird von je einem studentischen Vertreter jedes Fakultätsrats der Hochschule und dem studentischen Vertreter des Hochschulrats gebildet. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Der Schlichtungsausschuss hat weiter folgende Aufgaben:
- Schlichtung in Streitfällen;
  - Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft;
  - Aufnahme von Beschwerden.
- (5) Dem Schlichtungsausschuss ist vorbehalten, Anträge abzuweisen.
- (6) Der Schlichtungsausschuss spricht Empfehlungen aus.

### § 8 Vollversammlung

- (1) Vollversammlungen sind ein demokratisches Mittel, um den Mitgliedern der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über Studierendenparlamentswahlen und Anträge im Studierendenparlament hinaus Möglichkeiten der Mitwirkung am Hochschulleben zu gewähren.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft der pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (3) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
- Diskussion zur Urabstimmung,
  - Beschlussfassung über die Belange der Studierendenschaft, ausgenommen den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenzuweisungen an das legislative Organ, wie Satzungen, die Beitragsordnung oder Wahlen,
  - die Studierendenschaft über die aktuelle Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Den Termin der Vollversammlung legt der Allgemeine Studierendenausschuss in Absprache mit den Standorten der Hochschule fest. **Der Termin findet zeitgleich an selbigen statt.**
- (5) Das Studierendenparlament kann mit der einfachen

Mehrheit eine Vollversammlung beschließen und den Allgemeinen Studierendenausschuss auffordern, diese durchzuführen. In dem Beschluss sind die Tagesordnungspunkte festzulegen.

- (6) Auf schriftlichen Antrag mit beiliegender Unterstützerliste von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg an den Vorsitzenden des Studierendenparlaments muss eine Vollversammlung einberufen und durchgeführt werden. Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2% der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg anwesend sind.
- (7) Über Anträge der Vollversammlungen ist innerhalb von zwei Wochen vom Studierendenparlament zu entscheiden, solange sie nicht § 2 und § 3 der vorliegenden Satzung widersprechen.
- (8) Für die Diskussionsführung und das Abstimmungsverfahren gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.
- (9) Die Vollversammlung wählt keinen Vorsitzenden. Die Aufgaben des Vorsitzenden gemäß den Verfahrensvorschriften übernimmt der AStA.
- (10) Falls nicht anders geregelt gelten die gemeinsamen Verfahrensvorschriften (§ 14).

### III. Wahlregularien / Legitimationsanspruch

#### § 9 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.
- (2) Die Urabstimmung kann nach § 65 a Abs. 1 Satz 2 LHG über Änderungen der Organisationssatzung entscheiden.
- (3) Weitere Ordnungen oder Satzungen können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.
- (4) Ein Beschluss der Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung auf.
- (5) Eine Urabstimmung findet statt:
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Studierendenschaft;
  - auf Beschluss des Studierendenparlaments mit 3/4 Mehrheit.
- (6) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament einen Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung ein, der unverzüglich nach Stellung des Antrags zu wählen ist.
- (7) Die Urabstimmung erfolgt an mindestens drei und höchstens fünf aufeinander folgenden Tagen während der Vorlesungszeit. Die genaue Dauer wird vom Studierendenparlament festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Studierendenschaft sind mindestens 14 Tage vor Abstimmungsbeginn die Fragen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens durch Aushang und in den Publikationen der Studierendenschaft.
- (9) Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Abstimmung nennen.
- (10) Die Antragsstellenden haben die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe des Namens und der Fakultät vorzulegen.
- (11) Antrags – und Abstimmberechtigten sind alle Mitglieder der

Studierendenschaft.

- (12) Die Abstimmung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (13) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig, wenn mindestens 7% der Studierendenschaft teilnehmen und der Abstimmungsgegenstand die Mehrheit gemäß § 14 Abs. 4 findet.
- (14) Der Urabstimmungsausschuss hat für die Bekanntmachung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Urabstimmung zu sorgen.
- (15) Dem Ausschuss sind hierfür die erforderlichen Mittel im Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen.
- (16) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

#### **§ 10 Wahl des Studierendenparlaments**

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertreter des Studierendenparlaments werden in der Regel nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Das Studierendenparlament beschließt unverzüglich durch Satzung eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und wählt seine Mitglieder.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung für die zukünftigen Wahlen zu den Vertretern des Studierendenparlaments. Die Wahlordnung soll eine Wahl nach Listen, eine Wahlperiode von einem Jahr und die gleichzeitige Wahl mit den studentischen Senatsmitgliedern vorsehen.

### **IV. Finanzen**

#### **§ 11 Allgemeines / Grundsätze / Beiträge**

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihr Vermögen selbst.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags sowie die Fälligkeit der Beiträge enthalten.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule für die Studierendenschaft gemäß § 65 a Abs. 5 Satz 5 LHG kostenfrei eingezogen. Anfallende Zinsen sind an die Studierendenschaft weiterzuleiten.

#### **§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Geschäftsjahr, welches am 1.10. eines jeden Jahres beginnt.
- (2) Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwaltet der Finanzreferent gemäß der Finanzordnung und des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.

- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Beschlussfassung vor, welcher mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden muss. Der Haushaltsplan wird anschließend dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt. Er kann noch während seiner Geltungsdauer durch Nachtragsetats ergänzt oder verändert werden. Diese sind wiederum vom Studierendenparlament mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen und vom Rektorat zu genehmigen.
- (4) Das Studierendenparlament überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Dies erfolgt am Ende des Haushaltsjahres in Form zweier Kassenprüfer, die aus den Reihen des Studierendenparlaments gewählt werden.
- (5) Dem Studierendenparlament wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich Bericht über das vergangene Haushaltsjahr erstattet. Dieser Bericht bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (6) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Dies geschieht auf der ersten Sitzung des Studierendenparlaments im neuen Haushaltsjahr.
- (7) Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung, spätestens jedoch zwei Wochen nach seiner Genehmigung vom Rektorat, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang bekannt zu machen.
- (9) Nähere Regelungen enthält die Finanz- und Haushaltsordnung.

#### **§ 13 Finanzprüfung**

- (1) Das Studierendenparlament beauftragt zum Ende des Haushaltsjahres einen externen Finanzprüfer mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst gemäß § 65 b Abs. 3 LHG.
- (2) Die Prüfung bezieht sich jeweils auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.
- (4) Die Niederschrift ist dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt gem. § 65 b Abs. 3 LHG das Rektorat der Hochschule.

### **V. Gemeinsame Verfahrensvorschriften**

#### **§ 14 Mitgliedschaft in den Organen und Gremien**

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sein. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg aus, so scheidet es auch gleichzeitig als Mitglied des Organs oder Gremiums aus.
- (2) Jedes Organ wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung, welche/r folgende Aufgaben koordiniert:
  - a. das Organ oder Gremium schriftlich unter Einhaltung der nach der jeweiligen Geschäftsordnung maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen;

- b. die Tagesordnung aufzustellen;
  - c. die Sitzungen zu leiten;
  - d. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Organs oder Gremiums zu bewirken;
  - e. Sitzungen einzuberufen, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (3) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (4) Soweit durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (5) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist neu zu verhandeln.
- (6) Beschlüsse eines Organs werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und in der Studierendenschaft durch Aushang öffentlich zu machen.
- (7) Jedes Mitglied eines Gremiums der Studierendenschaft, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen:
- a. dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird;
  - b. dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum hinzugefügt wird.
- (8) Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.
- (9) Näheres regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenden Geschäftsordnungen.

### § 15 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlamentes sind in der Regel für alle Mitglieder der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg öffentlich. Aufgrund eines entsprechenden Antrages kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände oder für die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmenden einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (3) Für die Verfasste Studierendenschaft gelten die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes uneingeschränkt.

### §16 Weitere Ordnungen der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament beschließt mit absoluter Mehrheit, also der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, folgenden Ordnungen:

- a. Finanz- und Haushaltsordnung;
- b. Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes;

- c. Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Allgemeinen Studierendenausschusses;
- d. Beitragsordnungen der Studierendenschaft.

### § 17 Veröffentlichung

Die Satzung der Studierendenschaft und die in § 15 genannten Ordnungen sind in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen bzw. Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 18 Inkrafttreten

- (1) Bei Ablauf der Amtszeit der gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft gewählten Organe der Studierendenschaft sind die Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 3. Dezember 2013

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor